GOLDIWIL-SCHWENDIBACH | LERCHENFELD | PAROISSE FRANCAISE
THUN-STADT | THUN-STRÄTTLIGEN

REFORMIERTE
GESAMTKIRCHGEMEINDE
THUN

Verordnung über die Dienstwohnungen

10.7.2001

Dienstwohnungen

Der Kleine Kirchenrat, gestützt auf Art. 69 und 84 des Personalreglementes vom 13. November 2000, beschliesst:

Zweck

Artikel 1

Diese Ausführungsbestimmungen regeln das Bewohnen einer von der Kirchgemeinde zur Verfügung gestellten Dienstwohnung.

Grundlage

Artikel 2

Als Gesetzesgrundlage für die Benutzung von Dienstwohnungen gilt das Mietrecht (253 ff OR). Es ist ein ortsüblicher schriftlicher Mietvertrag abzuschliessen.

Mietzins

Artikel 3

Für Dienstwohnungen ist ein dem Objekt angemessener Mietzins festzulegen. Allfällige Beeinträchtigungen durch Immissionen sind durch einen Abzug von höchstens ¼ des Mietzinses zu berücksichtigen.

Artikel 4

Der geschuldete Mietzins kann nach gegenseitiger Absprache monatlich von der Besoldung verrechnungsweise in Abzug gebracht werden.

Nebenkosten

Artikel 5

Für die Nebenkosten wird von der Verwaltung ein Pauschalabzug festgelegt. Er kann nach gegenseitiger Absprache ebenfalls von der Besoldung verrechnungsweise in Abzug gebracht werden.

Kündigung

Artikel 6

Bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses ist auf den gleichen Zeitpunkt ebenfalls die Dienstwohnung zu kündigen. Die Wohnung ist per Rücktrittstag in gereinigtem Zustand zu übergeben. Die Verwaltung ist für die Wohnungsabnahme verantwortlich.

Inkrafttreten

Artikel 7

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. September 2001 in Kraft.

Thun, 10. Juli 2001

REF. GESAMTKIRCHGEMEINDE THUN

Namens des Kleinen Kirchenrates

Der Präsident:	Der Verwalter:
Fridolin Marti	Andreas Lüscher